

Informationen zum Energiepreis in der Auffangversorgung

I. Preise für den Bezug von elektrischer Energie

Der insgesamt zu zahlende Energiepreis für alle **beziehenden Kund:innen** in der Auffangversorgung setzt sich aus **zwei Bestandteilen** zusammen:

- Dem **verbrauchsabhängigen Arbeitspreis** (siehe I.1.) sowie
- dem **Gesamtaufschlag je kWh** (siehe I.2.).

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 33 Abs. 2 ELWG (iVm § 33 Abs. 6 ELWG) hat der verbrauchsabhängige **Arbeitspreis** in der Auffangversorgung Preisen von auf Strombörsen gehandelten Spotmarkt- oder Terminmarktprodukten zu entsprechen. Diese konkreten Spotmarkt- und Terminmarktprodukte waren gem. § 33 Abs. 2 ELWG durch die E-Control im Rahmen der Ausschreibung der Auffangversorgung festzulegen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Auffangversorgung ein Preis pro kWh pro Zählpunkt für alle Kosten des Lieferanten abseits der Energiebeschaffung anzubieten. Der Gesetzgeber bezeichnet diesen Preis in § 33 Abs. 2 ELWG als **Gesamtaufschlag**. Dieser darf gem. § 33 Abs. 6 iVm Abs. 3 ELWG den Referenzwert iHv 5,39 Ct/kWh brutto (4,49 Ct/kWh netto) nicht übersteigen.

Die relevanten Ausschreibungsunterlagen können über <https://www.e-control.at/bereich-recht/edikte> und <https://www.e-control.at/strom/ausschreibungsverfahren-auffangversorger> aufgerufen werden.

Die Festlegungen über die Preise sind in den **Punkten 5.1. bis 5.3. des Teil A – Verfahrensanordnung** enthalten.¹ Dort finden Sie auch eine formelhafte Darstellung für die Berechnung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises.

I.1. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis berechnet sich folgendermaßen:

I.1.a. Für Haushaltskund:innen:

Der Arbeitspreis für Haushalte basiert auf Settlement-Preisen für österreichische² (bzw. im Sonderfall deutsche³) Monatsfutures der Energiebörse EEX (<https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>) und ist **je Quartal** zu bestimmen. Er berechnet sich in drei Schritten:

- Schritt 1: Für jeden Monatsfuture des Quartals ist auf Basis aller verfügbaren Handelstage des Vorquartals der Durchschnitt zu bestimmen (jeweils für den Base-Monatsfuture und den Peak-Monatsfuture).

¹ Weitere Informationen finden Sie auch im Dokument „Fragenbeantwortung“ vom 31.03.2026.

² EEX Austrian Power Base Month Future bzw. EEX Austrian Power Peak Month Future.

³ EEX German Power Base Month Future bzw. EEX German Power Peak Month Future.

- Schritt 2: Auf Basis dieser drei Monatsfuture-Durchschnitte ist ein Mittelwert für das Quartal zu bestimmen (jeweils für den Base-Monatsfuture und den Peak-Monatsfuture).
- Schritt 3: Der finale verbrauchsabhängige Arbeitspreis für das entsprechende Quartal ergibt sich durch die Gewichtung der beiden Mittelwerte für das Quartal nach Base- und Peak-Anteil (Verhältnis 80/20).

I.1.b Für Kleinunternehmen:

Der Arbeitspreis für Kleinunternehmen basiert auf Settlement-Preisen für österreichische⁴ (bzw. im Sonderfall deutsche⁵) Monatsfutures der Energiebörse EEX (<https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>) und ist **je Quartal** zu bestimmen. Er berechnet sich in zwei Schritten:

- Schritt 1: Für jeden Base-Monatsfuture des Quartals ist auf Basis aller verfügbaren Handelstage des Vorquartals der Durchschnitt zu bestimmen.
- Schritt 2: Auf Basis dieser drei Base-Monatsfuture-Durchschnitte ist ein Mittelwert für das Quartal zu bestimmen. Dieser entspricht dem finalen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.

I.1.c. Für alle anderen Kunden außer Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen

Der Arbeitspreis für alle anderen Kunden außer Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen basiert auf den viertelstündlichen Spotpreisen der 10:15 Uhr Auktion der EXAA (Energy Exchange Austria) für die österreichische Gebotszone (bzw. im Sonderfall die deutsche Gebotszone), welche bei ENTSOE-E gelistet werden (<https://transparency.entsoe.eu/>: „Bidding Zones > AT > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“).

I.2. Der Gesamtaufschlag je kWh:

Der Referenzwert für den Gesamtaufschlag beträgt **5,39 Ct/kWh brutto** bzw. **4,49 Ct/kWh netto**.

Gemäß § 33 Abs. 6 (iVm Abs. 3) ElWG darf der Gesamtaufschlag diesen Referenzwert **nicht übersteigen**.⁶

Der Gesamtaufschlag gilt für alle beziehenden Kundengruppen des Auffangversorgers.

⁴ EEX Austrian Power Base Month Future.

⁵ EEX German Power Base Month Future.

⁶ Im Rahmen des Referenzwerts bzw. Gesamtaufschlags wurden folgende Bestandteile berücksichtigt: Grundaufschlag + Lastprofilaufschlag + Risikoaufschlag. Nähere Informationen finden Sie in Teil A – Verfahrensanordnung (Punkt 5.3.), verfügbar unter <https://www.e-control.at/bereich-recht/edikte> und <https://www.e-control.at/strom/ausschreibungsverfahren-auffangversorger>.

II. Preise für die Übernahme des eingespeisten Stroms

Im Rahmen der Auffangversorgung im Sinne des § 32 ElWG übernimmt der Auffangversorger gegebenenfalls auch die durch die Kund:innen eingespeiste Energie.

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 32 Abs. 2 ElWG muss der Auffangversorger die eingespeisten Strommengen „abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie zu Marktpreisen“ übernehmen.

Diese Marktpreise entsprechen den viertelstündlichen Spotpreisen der 10:15 Uhr Auktion der EXAA (Energy Exchange Austria) für die österreichische Gebotszone (bzw. im Sonderfall die deutsche Gebotszone), die bei ENTSOE-E gelistet werden (<https://transparency.entsoe.eu/>: „Bidding Zones > AT > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“).

Der Gesamtaufschlag je kWh kommt bei der Einspeisung **nicht** zur Anwendung.

Eine Differenzierung nach Technologie und/oder Kundengruppen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Siehe dazu auch die Ausschreibungsunterlagen, Teil A – Verfahrensanordnung, Punkt 5.4.